



Inhalt:

1. **Bekanntmachung der Ladung zur 1. Teilnehmerversammlung mit Wahl des Vorstandes der Flurbereinigungsgemeinschaft im Flurbereinigungsverfahren Ummendorf Feldlage, Lk Börde, BK 0037**

2. **Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung des Ökobades OT Nordgermersleben**
3. **Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Ökobades OT Nordgermersleben**
4. **Impressum**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -
Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben – Börde
Tel: 039209/203475



SACHSEN-ANHALT

Flurbereinigungsverfahren Ummendorf Feldlage, Landkreis Börde, BK0037
Az: 33.5-611B3.01/BK0037

Wanzleben, 29.02.2016

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur 1. Teilnehmerversammlung mit Wahl des Vorstandes der Flurbereinigungsgemeinschaft

Mit dem Beschluss vom 30.10.2015 wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ummendorf Feldlage für die Gemarkungen Ummendorf - Eilsleben, Ummendorf, Eilsleben, Wefensleben, Wormsdorf und Völpe im Landkreis Börde angeordnet und damit die „Teilnehmergemeinschaft Ummendorf Feldlage“ gebildet.

Hiermit werden alle Grundeigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahren gebeten, sich

**am Donnerstag, den 28.04.2016 um 19.00 Uhr
im Sporthaus Ummendorf,
Wormsdorfer Straße 1a, 39365 Ummendorf**

einzufinden, um den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Teilnehmer sind die nachgewiesenen Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 und 5 Flurbereinigungsgesetz). Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er gleichwohl insgesamt nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist.

Im Anschluss an die Wahl wird die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die Wahl des Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft und dessen Stellvertreter erfolgen soll. Um zahlreiches Erscheinen aller am Verfahren Beteiligten und interessierten Bürger wird hiermit gebeten.

Im Auftrag

Konstanze Cleve

Gemeinde
Hohe Börde

Satzung über die Benutzung des Ökobades OT Nordgermersleben

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2, 6, 6 a und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am **01.03.2016** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Pflege der Gesundheit und zur Freizeitgestaltung das Ökobad im OT Nordgermersleben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Ökobad. Der Badegast soll Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Satzung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (3) Bei Schul-, Kita, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist die pädagogische Fachkraft oder der Übungsleiter für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich.

§ 2 Badegäste

- (1) Die Benutzung des Ökobades steht grundsätzlich jedem frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und Alkoholisiertere Personen. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie behinderten Menschen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (2) Kinder unter sieben Jahren dürfen das Ökobad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.

§ 3 Betriebszeiten

- (1) Das Ökobad ist während der Badesaison in der Regel täglich geöffnet.
- (2) Öffnungszeiten außerhalb der Saison werden im Einzelfall durch die Gemeinde festgelegt.
- (3) Wird die Möglichkeit der Benutzung des Ökobades durch Betriebsstörungen unterbrochen, wird kein Schadensersatz geleistet.

§ 4 Badezeiten

- (1) In der Saison wird die tägliche Badezeit von montags bis freitags von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr festgesetzt.
- (2) Samstags, sonntags und an Feiertagen sowie in den Schulferien öffnet das Ökobad von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
- (3) Bei ungünstiger Witterung kann die Badezeit verkürzt werden. Verringert sich ab 17:00 Uhr die Anzahl der Badegäste auf weniger als fünf Personen und ist aufgrund

der äußeren Gegebenheiten auch mit keiner erheblichen Steigerung der Anzahl der Badegäste mehr zu rechnen, kann der Badebetrieb durch den verantwortlichen Bademeister beendet werden.

- (4) Bei sehr günstiger Wetterlage und einer erhöhten Anzahl an Badegästen kann die Badezeit durch den verantwortlichen Bademeister um maximal zwei Stunden verlängert werden.
- (5) Das Baden außerhalb der o. g. Zeiten ist grundsätzlich verboten, es besteht kein Versicherungsschutz. Bei Zuwiderhandlungen kann ein grundsätzliches Badeverbot für die Badesaison ausgesprochen werden.
- (6) Schulklassen, Kindertageseinrichtungen und Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hohe Börde können das Ökobad auch außerhalb der o. g. Zeiten in Absprache mit dem verantwortlichen Bademeister benutzen. Alle übrigen haben einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Hohe Börde zu richten, eine Entscheidung erfolgt in Absprache mit dem Bademeister.
- (7) Eine Nutzung des Ökobades für sogenannte Ferien- oder Zeltlager ist schriftlich in der Verwaltung der Gemeinde Hohe Börde mit Angaben der Anzahl der Teilnehmer und Betreuer zu beantragen. Der Antragsteller übernimmt die alleinige Verantwortung, vor allem außerhalb der Öffnungszeiten. Die Gebühren für eine solche Nutzung sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Ökobades geregelt.

§ 5

Badbenutzung

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beeinträchtigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für sämtliche Abfälle sind die dafür aufgestellten Behälter zu benutzen.
- (2) Die Badestege dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Flaschen und zerbrechliche Gegenstände sowie Lebensmittel dürfen nicht mit auf die Badestege genommen werden.
- (3) Das Baden ist nur in Badekleidung gestattet. Das Tragen von sonstigen Kleidungsstücken, insbesondere T-Shirts im Badebecken ist nicht erlaubt. In den Badebecken ist die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- (4) Vor jedem Badegang sind unbedingt die Duschen an den Einstiegen zu benutzen. Die Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen, noch ausgewrungen werden.

§ 6

Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.
- (2) Nicht gestattet sind insbesondere das Lärmen, der störende Betrieb von Rundfunk- und Phonogeräten sowie Musikinstrumenten, das Rauchen in sämtlichen Räumen sowie das Mitbringen von Tieren.

§ 7

Fundgegenstände

- (1) Die im Ökobad gefundenen Gegenstände sind an der Kasse oder beim verantwortlichen Bademeister abzugeben.
- (2) Die Fundgegenstände werden im Ökobad bis zum Ende der Badesaison aufbewahrt. Nach der Saison werden sie dem Fundbüro der Gemeinde Hohe Börde übergeben. Kleidungsstücke werden nach Ende der Saison der Kleidersammlung übergeben.

§ 8

Aufsicht

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Ökobades obliegt der Gemeinde als öffentliche Aufgabe. Das Hausrecht auf dem gesamten Gelände des Ökobades wird vom Bademeister im Auftrag der Gemeinde ausgeübt. Der Bademeister hat für die Einhaltung dieser Satzung Sorge zu tragen.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann dem Gast der Zutritt zum Ökobad dauernd oder teilweise durch den Bademeister untersagt werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Haftung

Für den Verlust von Geld, Wertsachen und sonstigen Gegenständen sowie den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge.

§ 10

Unfälle

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn den Bediensteten der Gemeinde, insbesondere dem Bademeister, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Verletzungen und Unfälle sind sofort dem Bademeister zu melden.

§ 11

Gebühren

Für die Benutzung des Ökobades werden Gebühren erhoben. Diese sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Ökobades OT Nordgermersleben geregelt.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.2006 außer Kraft.

Hohe Börde, den 21.03.2016

Trittelt
Bürgermeisterin



Gemeinde
Hohe Börde

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Ökobades OT Nordgermersleben

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2, 6, 6 a und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 01.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Pflege der Gesundheit und zur Freizeitgestaltung das Ökobad im OT Nordgermersleben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenbefreiung

- (1) Von der Gebührenpflicht befreit sind gemeindeeigene Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Grundschulen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse der Gemeinde besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Ortschaftsrat.

§ 3

Gebührentarif

- I. Einzeleintritt**
 1. Erwachsene 3,00 Euro
 2. Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige und Erwerbslose mit entsprechendem Nachweis 2,50 Euro
 3. Kinder von sechs bis 14 Jahren 2,00 Euro
 4. Gruppenkarte ab 10 Personen für Schulklassen in Begleitung von mindestens einer Aufsichtsperson Nachlass 0,50 Euro pro Person
 5. Feierabendticket ab 18:00 Uhr 1,50 Euro
- II. Saisonkarten**
 1. Erwachsene 55,00 Euro
 2. Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige und Erwerbslose mit entsprechendem Nachweis 35,00 Euro
 3. Kinder von sechs bis 14 Jahren 20,00 Euro

III. Ferien- oder Zeltlager

Ferien- oder Zeltlager sind maximal für drei Tage möglich. Sollen Ferien- oder Zeltlager für einen längeren Zeitraum durchgeführt werden, ist dies gesondert zu beantragen und Gebühren entsprechend einer Pauschalvereinbarung zu zahlen. Grundsätzlich werden für genehmigte Ferien- oder Zeltlager für jeden angefangenen Tag die Einzeleintrittsgelder nach Punkt I. erhoben. Darüber hinaus sind 50,00 Euro als Betriebskostenpauschale zu entrichten. Gemeindeeigene Einrichtungen und eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hohe Börde haben die Möglichkeit, auf Antrag ein kostenfreies Ferien- oder Zeltlager durchzuführen.

§ 4

Missbräuchliche Benutzung der Eintrittskarten und Eintritsbesuche ohne gültige Eintrittskarte

- (1) Beim Versuch, das Ökobad ohne gültigen Eintrittsausweis zu betreten oder sich ohne gültigen Eintrittsausweis im Ökobad aufzuhalten, ist der entsprechende Einzeleintrittspreis nachzuzahlen. Zusätzlich ist eine Strafgebühr von 30,00 Euro zu entrichten.
- (2) Eintrittskarten, die von Personen genutzt werden, für die sie nicht ausgestellt worden sind, verfallen ersatzlos. Zusätzlich ist eine Strafgebühr von 50,00 Euro zu entrichten. Die Strafgebühr ist auch von demjenigen zu entrichten, der einem anderen seinen Eintrittsausweis zur Verfügung gestellt hat.
- (3) Die Eintrittskarten sind stets bereitzuhalten und dem von der Gemeinde beauftragten Personal auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.06.2008 außer Kraft.

Hohe Börde, den 21.03.2016

Trittelt
Bürgermeisterin



Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irlleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittelt
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde